

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 G bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M im Intell.-  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Jopengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 G

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 97.

Danzig, den 4. Dezember.

1895.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Es ist in letzterer Zeit wiederholt zu meiner Kenntniß gekommen, daß Gast- und Schank-  
wirthe an Knechte, Arbeiter u. s. w. übermäßigen Credit für Getränke, namentlich für Branntwein  
gewährt haben. Da solches Verhalten eine Förderung der Bülerei im Sinne des § 33 der  
Reichsgewerbeordnung unzweifelhaft darstellt, so ersuche ich, einen jeden derartigen Fall zur  
Kenntniß des zuständigen Herrn Amtsvorstehers zu bringen und richte zugleich an diese das  
Ersuchen, unweigerlich in diesen Fällen bei dem Kreis-Ausschusse zu beantragen, daß den betreffenden  
Gast- und Schankwirthen die Concession auf Grund des § 53 der Reichsgewerbeordnung ent-  
zogen werde.

Der Kreis-Ausschuß hat derartigen Anträgen bereits wiederholt Folge gegeben und wird  
dieses voraussichtlich in allen dazu geeigneten Fällen auch ferner thun.

Danzig, den 29. November 1895.

Der Landrath.

#### 2. Polizei-Verordnung über

den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung  
vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über  
die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) erlasse ich hiermit für den  
Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende  
Polizei-Verordnung:

§ 1.

Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Das Fahren mit Fahrrädern ist nur auf den Fahrdämmen und Fahrwegen erlaubt. Insbesondere ist das Fahren mit Fahrrädern auf allen Promenaden und Fußwegen sowie auf den Fußgängerbankets der Chaussees verboten.

Die Orts-Polizeibehörden sind jedoch befugt, auch auf bestimmten Wegen dieser Art das Radfahren dauernd oder zeitweise zu gestatten. Auch steht ihnen das Recht zu, einzelne Straßen, Wege und Plätze von dem Befahren mit Fahrrädern überhaupt oder mit Zweirädern dauernd oder während bestimmter Zeiten auszuschließen. Die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Andererseits sind sie berechtigt, die Vornahme von Wettfahrten (§ 3 Abs. 2) an bestimmten Orten zu gestatten.

§ 3.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung seines Fahrrades verpflichtet. Uebermäßig schnelles Fahren, Wettfahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren, sowie das gänzliche Loslassen der Lenkstange und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder den Verkehr zu stören, sind verboten.

Innerhalb der Ortschaften, insbesondere beim Passiren von Thoren, Brücken und engen Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, an Straßentrenzungen und überall, wo ein starker Verkehr stattfindet, muß langsam gefahren werden.

Aus Grundstücken, welche an einer Straße, einem Wege oder einem Platze liegen, herauszufahren oder von der Straße aus in ein solches Grundstück hineinzufahren, ist verboten; es sind vielmehr die Fahrräder an der Hand heraus oder hinein zu führen und hat das Aufsitzen und Abfizen stets auf dem Fahrdamme zu erfolgen.

§ 4.

Jedes Fahrrad muß mit einer helltönenden Signal-Glocke versehen sein und eine Lenk- und Hemmvorrichtung haben; die in der Fahrrihtung stehenden und sich bewegenden Fußgänger, Reiter, Radfahrer zc. sind rechtzeitig durch deutlich hörbares, nöthigenfalls zu wiederholendes Läuten der Glocke auf die Annäherung des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Das Warnungszeichen mit der Glocke muß außerdem gegeben werden beim Ueberholen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere und an Straßentrenzungen.

§ 5.

Desgleichen müssen die Fahrräder während der Benutzung bei starkem Nebel und in den Monaten

November, Dezember und Januar  
von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,  
Februar und Oktober  
von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,  
März, April, Mai, August und September  
von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,  
Juni und Juli  
von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens

eine bergestalt angebrachte, hellbrennende Laterne führen, daß das Licht unbehindert nach vorne fällt.

Die Scheiben der Laterne dürfen nicht von farbigem Glase sein.

§ 6.

Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und darf nach der entgegengesetzten Seite, falls er dort anhalten will, nicht früher abbiegen, als es der Zweck erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Entgegenkommenden Fußgängern, Reitern, Radfahrern, Fuhrwerken aller Art, Viehtransporten, Pferden und allen sonstigen Zug-, Reit- oder Lastthieren u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend weit nach rechts auszuweichen, oder, falls dies die Dertlichkeit oder sonstige Umstände nicht gestatten, solange anzuhalten oder abzusteißen, bis die Bahn frei ist.

§ 7.

Beim Ueberholen von Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken u. s. w. geschieht das Vorüberfahren auf der rechten Seite. Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungsszeichen erforderlichen Falles soweit nach links auszuweichen, daß der Radfahrer ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 8.

Bemerkt ein Radfahrer, daß ein Pferd vor seinem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort anzuhalten und abzusteißen und darf erst wieder aufsitzen, wenn eine Gefahr nicht mehr zu besorgen ist.

Geschlossen marschirenden Truppen-Abtheilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen, den Kaiserlichen Posten, im Dienst befindlichen Fuhrwerken und Fahrzeugen der Feuerweh, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorsehrenden als auch von entgegenkommenden Fahrrädern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Dertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, als bis jene vorüber sind. Das Durchfahren durch marschirende Truppenabtheilungen ist gleichfalls verboten.

§ 9.

Mehr als zwei Fahrräder dürfen nicht nebeneinander fahren.

Begegnenden Fuhrwerken, Reitern u. s. w. haben die Radfahrer, falls die Fahrbahn eng ist, einzeln vorüberzufahren.

Dasselbe gilt beim Ueberholen.

Den Orts-Polizeibehörden bleibt es überlassen, das Fahren zu zwei nebeneinander innerhalb der Ortschaften zu verbieten.

Hinter je fünf Fahrrädern ist innerhalb der Ortschaften ein Zwischenraum von mindestens 30 Schritte zu lassen.

§ 10.

Das Fahren auf Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Plätzen zc. ist nur Personen gestattet, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Bestimmung findet auf Kinder unter 14 Jahren, welche mit Kinderfahrrädern auf öffentlichen Kinderspielflächen, in öffentlichen Anlagen, Promenaden zc. umherfahren, keine Anwendung, doch ist es den Ortspolizei-Behörden überlassen, in dieser Beziehung besondere, die lokalen Verhältnisse berücksichtigende Polizei-Verordnungen zu erlassen.

Jeder Radfahrer muß mit einer von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellten, auf den Namen des Inhabers lautenden und für die Dauer des Kalenderjahres gültigen nummerirten Fahrkarte versehen sein, welche er während der Fahrt mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen hat.

Ein zugleich mit der Fahrkarte von der Polizei-Behörde zu beziehendes Nummerschild mit einer der Nummer der Fahrkarte entsprechenden Zahl, ist vorn an der Lenkstange in der Fahrrihtung derart anzubringen, daß die Zahl von jeder Seite deutlich sichtbar ist. Die Fahrkarten und Nummerplatten dürfen anderen Personen, als für welche sie ausgestellt sind, nicht überlassen werden, doch ist es den Besitzern von Fahrrädern, welche das Verleihen der letzteren nicht gewerbsmäßig betreiben, gestattet, ihre Fahrräder an Dritte leihweise zur Benutzung zu überlassen, in welchem Falle der Verleiher dem Leihenden aber eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung über die erfolgte Erlaubniß zur Benutzung des Fahrrades auszustellen hat.

Diese Bescheinigung hat der Leihende während der Benutzung des Fahrrades bei sich zu führen und den Executivbeamten (Schutzleuten, Polizeibeamten, Gendarmen etc.) auf Erfordern vorzuzeigen.

Solchen Personen, welche sich bei der amtlichen Ausgabestelle der Fahrkarten als gewerbsmäßige Verleiher von Fahrrädern gemeldet haben, ist es gestattet, Nummerplatten zu verleihen. Dieselben haben ein der Ortspolizei-Behörde auf Verlangen vorzulegendes genaues Verzeichniß zu führen, aus welchem die Nummer der Platte, Tag und Stunde der Verleihung sowie Name, Stand und Wohnung des Leihenden jeberzeit hervorgehen muß.

Der Leihende muß sich auch in diesem Falle im Besitze einer eigenen, auf seinen Namen lautenden Fahrkarte befinden.

Andere als die von der Polizei-Behörde ausgegebenen Nummerschilder dürfen an den Fahrrädern nicht geführt werden.

Auf beiden Seitenscheiben der Paternen (§ 5) muß die Zahl, welche das Nummerschild des Fahrrades aufweist, in deutlichen, mindestens 3,3 cm hohen Ziffern angebracht sein.

Die Ertheilung der einen Abdruck der Bestimmungen über das Radfahren enthalteneu Fahrkarte und des Nummerschildes erfolgt seitens der Ortspolizei-Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten, entweder auf mündlichen Antrag, nachdem sich der Radfahrer über seine Person und seine Wohnung genügend ausgewiesen hat, oder auf schriftlichen Antrag.

In der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember jeden Jahres ist der Antrag auf Prolongation zulässig, mit der Maßgabe, daß innerhalb dieser Zeit die Polizeibehörden verpflichtet sind, die Karten mit einem Prolongations-Vermerk für das nächste Kalenderjahr zu versehen und der Radfahrer seine Karte und sein Schild behält. Kosten entstehen dem Radfahrer hierdurch nicht.

Alle Karten und Schilder, für welche bis zum 1. Januar keine Prolongation nachgesucht ist, sind ungültig. Die Polizei-Behörden sind berechtigt, die erloscheneu Nummern an andere Personen auszugeben. Die nach dem 31. Dezember eingehenden Anträge sind so zu behandeln, als ob der Antragsteller bisher noch keine Karte gehabt hätte. Jedoch muß eine kostenlose Prolongation auch in diesem Falle stattfinden, falls eine Neuaußgabe der betreffenden Nummer noch nicht erfolgt ist.

Der Gebrauch ungültiger Fahrkarten und Schilder ist unzulässig.

Die Polizei-Behörde kann die Ausstellung der Fahrkarte für Personen unter 18 (achtzehn) Jahren von einem Antrage der Eltern, Vormünder oder sonstigen Personen, unter deren Aufsicht sich der unerwachsene Radfahrer befindet, abhängig machen.